

**Richtlinien
über die Mitwirkung der Eltern in den
städtischen Kindertagesstätten der Stadt Gießen
vom 21.05.1980**

**§ 1
Elternmitwirkung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der die städtischen Kindertagesstätten besuchenden Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben dieser Einrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinien mit.

(2) Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung übertragen ist (= Elternschaft).

(3) Zur Durchführung der Mitwirkung werden eingerichtet:

- a) Elternvertretungen in allen Kindertagesstätten,
- b) eine Stadt-Elternvertretung aller städtischen Kindertagesstätten,
- c) ein Kindertagesstätten-Beirat.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Elternvertretungen und Stadt-Elternvertretung können im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die die Kindertagesstätten betreffenden Angelegenheiten beraten, Anregungen für die Kindertagesstättenarbeit geben und Vorschläge unterbreiten. Sie sollen gehört werden bei:

- a) der Festlegung der pädagogischen Leitlinien;
- b) der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge;
- c) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung;
- d) der Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferien;
- e) der Planung baulicher Maßnahmen;
- f) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung;
- g) der Gestaltung der Elternarbeit;
- h) der Planung von Veranstaltungen der Kindertagesstätten.

(2) Zuständig für die Anhörung ist:

- a) die Elternvertretung der Kindertagesstätte, wenn nur die eigene Kindertagesstätte betroffen ist,
- b) die Stadtelternvertretung, wenn mehrere oder alle Kindertagesstätten betroffen sind.

§ 3

Wahl der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung soll in Kindertagesstätten spätestens 6 Wochen nach Ende der Sommerpause durch die Elternschaft gewählt werden. Sie besteht aus je 1 Elternvertreter für jede Kindergruppe, der von der Elternschaft der in der Gruppe zusammengefaßten Kinder gewählt wird. Für jeden Elternvertreter ist ein Vertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt für 1 Jahr.

(2) Zur erstmaligen Wahl wird die Elternschaft durch die Leiterin der Kindertagesstätte mindestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich eingeladen. Für die folgenden Wahlen gilt § 5 Abs. 7.

(3) Zur Durchführung der Wahl wird ein aus drei Wahlberechtigten bestehender Wahlausschuss gebildet. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer für die Wahl zur Elternvertretung kandidiert.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2. Die Eltern haben für jedes die Kindertagesstätte besuchende Kind eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; gewählt werden kann auch, wer nicht persönlich anwesend ist, sich aber zur Annahme der Wahl schriftlich bereit erklärt hat. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim; widerspricht niemand, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(7) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, das Mandat niederlegt oder durch zwei Drittel der wahlberechtigten Eltern abgewählt wird.

§ 4

Vorsitz in der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur ersten Sitzung der Elternvertretung lädt die Leiterin der Kindertagesstätte ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden. Im übrigen gilt § 5 Abs. 7.

(2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf; beruft zu den Sitzungen ein; leitet die Verhandlung; handhabt die Ordnung; unterzeichnet die Niederschrift; informiert die Elternschaft, die Leiterin der Kindertagesstätte, den Stadt-Elternbeirat und - soweit dies tunlich erscheint - den Magistrat.

§ 5 Sitzungen der Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung tritt erstmals binnen 4 Wochen nach der Wahl zusammen, im übrigen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muß zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder, ein Viertel der wahlberechtigten Eltern, die Leiterin der Kindertagesstätte oder der Magistrat dies beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Zu den Sitzungen ist die Leiterin der Kindertagesstätte einzuladen.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Elternschaft und die Leiterin der Kindertagesstätte sind zu informieren.
- (6) Soweit die Beratungen und Abstimmungen Angelegenheiten betreffen, die über den Bereich der einzelnen Kindertagesstätte hinausgehen, ist die Stadt-Elternvertretung bzw. der Dezernent des Jugendamtes zu unterrichten.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit übt die Elternvertretung ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Elternvertretung weiter aus. Sie lädt die Elternschaft zur Neuwahl ein.

§ 6 Abstimmungen in der Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Stadt-Elternvertretung

- (1) Die Vorsitzenden der Elternvertretungen der einzelnen Kindertagesstätten bilden die Stadt-Elternvertretung.
- (2) Die Stadt-Elternvertretung kann die Elternvertretungen der einzelnen Kindertagesstätten zu ihren Beratungen hinzuziehen, wenn deren Belange berührt werden. Sie kann - unbeschadet der Aufgabenabgrenzung nach § 2 - die Angelegenheiten einer Kindertagesstätte beraten, wenn die Elternvertretung der Kindertagesstätte oder der Dezernent für das Jugendamt dies beantragen.
- (3) Für die Sitzungen, den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die Abstimmungen gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(4) Die Stadt-Elternvertretung soll erstmals binnen sechs Wochen nach der Wahl aller Elternvertretungen der Kindertagesstätten zusammentreten. Zur ersten Sitzung lädt der Dezernent für das Jugendamt ein, der auch den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden führt.

(5) Die Stadt-Elternvertretung muß zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Dezernent für das Jugendamt dies beantragen.

(6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

(7) Ausfertigungen der Sitzungsniederschriften erhalten die Mitglieder der Stadt-Elternvertretung und der Dezernent für das Jugendamt.

§ 8 Kindertagesstätten-Beirat

(1) Für alle städtischen Kindertagesstätten wird ein Kindertagesstätten-Beirat gebildet.

(2) Dem Kindertagesstätten-Beirat gehören an:

- a) der Dezernent für das Jugendamt als Vorsitzender,
- b) 5 Mitglieder der Stadt-Elternvertretung,
- c) der Leiter des Jugendamtes,
- d) der Leiter der Abteilung Kindertagesstätten beim Jugendamt,
- e) 2 Leiterinnen oder deren Vertreterinnen von städtischen Kindertagesstätten.

Die Mitglieder zu Buchstabe b) werden von der Stadt-Elternvertretung und die Mitglieder zu Buchstabe e) von der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen der städtischen Kindertagesstätten gewählt.

(3) Dem Kindertagesstätten-Beirat obliegt die sachkundige Beratung der Gremien der Stadt bei wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen auf dem Gebiete des städtischen Kindertagesstättenwesens sowie der Förderung und Koordinierung der Arbeit der Elternvertretungen in den städtischen Kindertagesstätten. Desgleichen können Angelegenheiten des § 2 in dem Kindertagesstätten-Beirat behandelt werden. § 7 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung gelten - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - die §§ 67-69 HGO sowie die Geschäftsordnung für den Magistrat.

(5) Der Kindertagesstätten-Beirat muß zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder dies beantragt.

(6) Zu den Sitzungen können Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände, die eigene Kindertagesstätten unterhalten, und andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Mitwirkung der Eltern in den städtischen Kindertagesstätten der Stadt Lahn vom 18. Juli 1978 außer Kraft.